

it@M Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07716

2 Anlagen

Beschluss des IT-Ausschusses vom 08.02.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Nach § 25 Abs. 3 EBV sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses (IT-Ausschuss) nach vorangegangener Abschlussprüfung gemäß Art. 107 GO und örtlicher Rechnungsprüfung dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

1. Jahresabschluss 2015

Zwischenzeitlich ist die örtliche Rechnungsprüfung, die der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses vorauszugehen hat, durchgeführt worden. Dabei erfolgte die Bestätigung, dass die Wirtschaftsführung von it@M in 2015 insgesamt geordnet war und zu keinen Einwendungen geführt hat. Das Revisionsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2015 festzustellen.

Für das Geschäftsjahr 2015 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 9.687.719,16 EUR. Der Jahresüberschuss wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Gemäß Gründungsbeschluss und Satzung ist it@M mit einem Stammkapital in Höhe von 0,00 EUR ausgestattet. Daher führt der oben genannte Jahresgewinn zu einem Gewinnvortrag zum 31.12.2015 in Höhe von 4.161.195,34 EUR (Verlustvortrag 2012: 1.097.054,55 EUR zzgl. Jahresüberschuss 2013: 434.830,62 EUR abzgl. Jahresverlust 2014: 4.864.299,89 EUR zzgl. Jahresüberschuss 2015 9.687.719,16 EUR).

Gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt München ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Grundsätzlich sind die Gewinne der folgenden fünf Jahre zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt München auszugleichen.

Einzelheiten zum Jahresabschluss selbst finden sich in der als Anlage 2 beigefügten Bekanntgabe vom 06.07.2016 und 20.07.2016.

Gleichzeitig wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) Entlastung beantragt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG hat in den Monaten März 2016 und April 2016 die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 durchgeführt. Im folgenden wird der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer vom 29. April 2016 im Wesentlichen wiedergegeben:

„An den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

3. Abstimmung der Vorlage

Der Stadtkämmerei wurde gemäß § 12 der Betriebssatzung von it@M ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

4. Beteiligungen

Der Verwaltungsbeirat von it@M, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, Direktorium-STRAC und das Revisionsamt haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Direktorium-STRAC hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Gemäß § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung wird dem Stadtrat der Jahresabschluss 2015 des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht, mit folgenden Ergebnissen zur Feststellung vorgelegt.

Die Bilanz wird mit einer Summe von 148.988.650,23 EUR (Aktiva entspricht Passiva) festgestellt.

Der Gewinnvortrag beläuft sich zum 31.12.2015 auf 4.161.195,34 EUR.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 9.687.719,16 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird als Gewinnvortrag auf das neue Geschäftsjahr vorge-
tragen.

2. Der Jahresabschluss 2015 des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, wird gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekanntgegeben.
3. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird gemäß Artikel 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Entlastung erteilt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -it@M-Beschlusswesen